

Schneeschuhroute

Kiental - Lengschwendi - Tschingel - Kiental

Routenbeschreibung

Via Talstation der Ramslauenbahn gelangt man ins Gebiet Lengschwendi. Über verschneite Matten steigt man entlang des Sonnenhangs hinauf bis Gürmschli. Von dort geht es hinunter in den Wald bis zum Zällergrabe/Fulbrunni. Hier hat man die Möglichkeit entlang des Talwanderwegs zurück nach Kiental Dorf zu gelangen (Variante kurz). Wer noch mag steigt jedoch dem Alpweg folgend hinauf zum Tschingelsee. Das schattig vereiste und verschneite Tschingel Gebiet ist im Winter noch fast eindrücklicher als im Sommer. Warme Kleider sind jedoch hier ein guter Begleiter. Nach der Seemrundung folgt die Schneeschuhroute dem selben Weg zurück bis zum Zällersgrabe/Fulbrunni. Von wo man nun dem Talwanderweg via Losplatte zurück nach Kiental Dorf folgt.

Technische Daten

Distanz: 11.4 km (Variante kurz 7.4 km)
Gesamtauf/-abstieg: 390 m / 390 m
Schwierigkeitsgrad: mittel ■
Lawinenbulletin: 187
Notrufnummer: 112

Die Wanderzeit ist abhängig von Schneemenge und Beschaffenheit der Route sowie der Kondition des Schneeschuhläufers. Als Richtwert kann von 2-3 km/h ausgegangen werden.

Schwierigkeitsgrad Mittel: Geeignet für Schneeschuhläufer mit etwas Schneeschuherfahrung. Mässig steiles Gelände mit gelegentlich auch steileren oder exponierten Passagen im Auf- und Abstieg sowie Querungen welche eine angepasste Technik erfordern. Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erforderlich.

Verhaltensregeln

Genügend Zeit einplanen, regelmässig rasten.
Kein unnötiges Risiko eingehen und das Wetter stets überwachen.
Immer auf der signalisierten Route bleiben.
Waldränder, Aufforstungen und kleinen Jungwuchs meiden.
Dem Wild nach Möglichkeiten ausweichen.
Tiere aus gebührender Distanz beobachten.
Hunde nach Möglichkeit zu Hause lassen oder an der Leine führen.
Nur Erinnerungen mitnehmen und nur Ihre Spur hinterlassen!

Jagdbanngebiet

Sie befinden sich in einem Schutzgebiet. Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Kiental dient der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume, sowie der Erhaltung von gesunden Wildbeständen. Im Winter ist das Verlassen der markierten Routen verboten (Art. 5 VEJ).

